

GESCHMACKSMUSTERRECHT

Schutzumfang eines Geschmacksmusters

Der wesentliche Unterschied zum alten Geschmacksmusterrecht besteht darin, dass das Geschmacksmuster für seinen Schutz **neu** sein und **Eigenart** haben muss (§ 2 I GeschmMG), während das Geschmacksmuster nach dem alten Geschmacksmustergesetz neu und *eigentümlich* sein musste. Das neue Geschmacksmustergesetz vom 01. 06. 2004 setzt die Richtlinie 98/7/ EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 10. 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen um. Obwohl das Gesetz bereits von 2004 datiert, hatte der Bundesgerichtshof erst kürzlich Gelegenheit, in mehreren Entscheidungen zum aktuellen Geschmacksmustergesetz Stellung zu beziehen (BGH GRUR 2011, 142 ff. –Untersetzer; BGH WRP 2010 896 ff. – verlängerte Limousinen; BGH GRUR 2011, 423 ff. – Baugruppe II).

Ein Muster gilt als neu, wenn vor dem Anmeldetag kein identisches Muster offenbart worden ist. Muster gelten als identisch, wenn sich ihre Merkmale nur in unwesentlichen Einzelheiten unterscheiden (Art 5 GGV/§ 2 II GeschmMG).

Ein Muster hat Eigenart, wenn sich der Gesamteindruck, den es beim informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes Muster bei diesem Benutzer hervorruft, das vor dem Anmeldetag offenbart worden ist (Art 6 I GGV/§ 2 III Satz 1 GeschmMG).

Der Schutz aus einem Geschmacksmuster erstreckt sich auf jedes Muster, das beim informierten Benutzer keinen anderen Gesamteindruck erweckt (Art 10 (1) GGV/§ 38 (2) Satz 1 GeschmMG). Bei der Beurteilung des Schutzzumfangs wird der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung seines Musters berücksichtigt (Art 10 (2) GGV/§ 38 (2) Satz 2 GeschmMG).

Der BGH (GRUR 2011, 142 ff. –Untersetzer) verwirft die bisher verbreitete Ansicht, es komme für den Schutzzumfang des Geschmacksmusters darauf an, woraus sich die *Eigenart* im Einzelnen ergebe. Für die Bestimmung des Schutzzumfangs eines Geschmacksmusters ist es jetzt grundsätzlich **unerheblich, woraus sich dessen Eigenart im Einzelnen ergibt**.

Der Schutzzumfang des Geschmacksmusters erstreckt sich vielmehr auf jedes Muster, das keinen anderen Gesamteindruck erweckt. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob und inwieweit sich der Gesamteindruck dieses Geschmacksmusters von dem Gesamteindruck vorbekannter Geschmacksmuster **unterscheidet** (inwieweit es also Eigenart hat), sondern allein darauf, ob der Gesamteindruck des angegriffenen Geschmacksmusters mit dem Gesamteindruck dieses Geschmacksmusters **übereinstimmt**.

Für die Feststellung des unterschiedlichen Gesamteindrucks können jeweils verschiedene Merkmale der einander gegenüberstehenden Geschmacksmuster maßgeblich sein. Die Merkmale, aus denen sich aber die **Eigenart** eines Geschmacksmusters gegenüber einzelnen vorbekannten Geschmacksmustern ergibt, sind für den Vergleich des Gesamteindrucks dieses Musters und des angegriffenen Musters grundsätzlich ohne Bedeutung.

Zwischen dem Gestaltungsspielraum des Entwerfers und dem Schutzzumfang des Musters besteht dabei eine Wechselwirkung. **Hohe Musterdichte** und **kleiner Gestaltungsspielraum** des Entwerfers führen zu einem **engen Schutzzumfang** des Musters, sodass bereits geringe Gestaltungsunterschiede einen anderen Gesamteindruck hervorrufen können. **Geringe Musterdichte** und **großer Gestaltungsspielraum** des Entwerfers führen zu einem **weiten Schutzzumfang** des Musters, sodass selbst größere Gestaltungsunterschiede möglicherweise keinen anderen Gesamteindruck erwecken

Die Relevanz der Musterdichte lässt sich nicht ohne Weiteres aus Art 10 (2) GGV/§ 38 (2) Satz 2 GeschmMG herleiten, wonach bei der Beurteilung des Schutzzumfangs der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung seines Geschmacksmusters zu berücksichtigen ist. Ist der Abstand zum vorbekannten Formenschatz groß, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass die Gestaltungsfreiheit groß war. Ist der Abstand zum vorbekannten Formenschatz klein, aber genügend, kann dies auch daran liegen, dass der Entwerfer seine Gestaltungsfreiheit nicht ausgeschöpft hat. Gestaltungsfreiheit und Abstand zum Formenschatz können stark variieren.

Für die Beurteilung des Gestaltungsspielraums des Entwerfers und damit des Schutzzumfangs eines eingetragenen Geschmacksmusters ist der **Zeitpunkt der Anmeldung** maßgeblich.

Für die Verletzung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters genügt die Verletzung in **einem** Mitgliedsstaat für eine Begehungsfahr für das gesamte Gebiet der europäischen Union (BGH – verlängerte Limousinen).

Ein Muster, das in einem Erzeugnis, das Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, benutzt oder in dieses Erzeugnis eingefügt wird, gilt nur dann als neu und hat nur dann Eigenart, wenn das Bauelement, das in das komplexe Erzeugnis eingefügt ist, bei dessen bestimmungsgemäßer Verwendung sichtbar bleibt und diese sichtbaren Merkmale des Bauelements selbst die Voraussetzungen der Neuheit und Eigenart erfüllen (Art 4 GGV/§ 4 GeschmMG). Die Übereinstimmung innen liegender Teile kann damit grundsätzlich nicht zu einem Verletzungsvorwurf beitragen (BGH – Baugruppe II).

DENKRAUM ist ein reines Informationsmittel und dient der allgemeinen Unterrichtung interessierter Personen. Denkraum kann eine rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

HERAUSGEBER UND REDAKTION.

Philipp Fürst... Parkallee 117. 28209 Bremen.

Telefon +49 (0) 421 - 34 75 613. Telefax +49 (0) 421 - 34 99 827.

Email ... fuerst@philippfuerst.de